

Absender

PLZ, Ort

Stadt Mansfeld  
Ordnungsamt  
Lutherstraße 9  
06343 Mansfeld

**Anzeige**  
über den Verkauf  
pyrotechnischer Gegenstände

**Anzeige nach § 14 Abs. 2 und 3 und § 21 Abs. 4 des Sprengstoffgesetzes**

Es wird beabsichtigt, pyrotechnische Gegenstände der Klasse I und II, sowie Unterklasse T1\* in nachfolgend aufgeführter Verkaufsstelle\*/Filiale\* zu vertreiben\*/nicht mehr zu vertreiben\*.

Name der Verkaufsstelle\*/Filiale\*

Anschrift (Straße, Haus-Nr.)

(PLZ, Ort)

Mit der Vertregung der Firma wurde beauftragt\*\*

Als Verantwortliche Person nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder wurde wurde

Name, Vorname (ggf. Geburtsname)

Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr. )

(PLZ, Ort)

Geburtsdatum:

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Art der Tätigkeit im Betrieb

Die gesetzlichen Bestimmungen für die Lagerung und den Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen sind mir bekannt und werden eingehalten!

.....  
Unterschrift und ggf. Firmenstempel

.....  
Ort, Datum

\* Nichtzutreffendes streichen

\*\* Anzugeben sind bei juristischen Personen die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen oder mit der Gesamtleitung des Umgangs, Verkehrs oder der Beförderung beauftragten Person

## **Hinweise zum Handel und Handhabung pyrotechnischer Erzeugnisse**

Bei den allgemein als „Feuerwerksartikel“ oder „Feuerwerkskörper“ bezeichneten pyrotechnischen Gegenständen handelt es sich um Kleinstfeuerwerk (Klasse I) oder Kleinf Feuerwerk (Klasse II)

Der Verkauf dieser Gegenstände darf nur erfolgen, wenn dies der zuständigen Behörde (Ordnungsamt) mindestens 2 Wochen vorher angezeigt wurde. In der Anzeige sind die mit der Leitung des Betriebes oder Zweigstelle beauftragten Person anzugeben.

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse I können während des ganzen Jahres, auch an Personen unter 18 Jahren verkauft werden. Dagegen dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klasse II nur in der Zeit vom 29. Dezember bis 31. Dezember dem Verbraucher über 18 Jahre überlassen werden. Ist der 29. Dezember ein Donnerstag, Freitag oder Samstag, so dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klasse II bereits am 28. Dezember verkauft werden.

Die Verwendung (Abbrennen) dieser pyrotechnischen Gegenstände beschränkt sich auf den 31. Dezember bis 1. Januar.

Verkauft werden dürfen nur pyrotechnische Gegenstände der Klasse I und II, die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung zugelassen sind. Diese Gegenstände sind mit einer Zulassungsnummer (z.B. BAM-PII-....) gekennzeichnet.

Der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II ist nur innerhalb von Verkaufsräumen gestattet. Aus Kiosken, Fahrzeugen oder Verkaufspassagen ist der Verkauf nicht zulässig. Ebenfalls ist ein Überlassen pyrotechnischer Gegenstände in Selbstbedienung ohne Aufsicht nicht statthaft.

Wer als verantwortliche Person gegen Vorschriften des Sprengstoffgesetzes oder die einschlägigen Rechtsvorschriften verstößt, handelt strafbar bzw. ordnungswidrig. Er kann mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe, in besonderen Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zum 5.000 € geahndet werden.